

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4827 —

Betr.: Verseuchung der Notbrunnen in Hannover

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Rau, Hirche (FDP) vom 13. 9. 1985

Die Versorgung der Landeshauptstadt Hannover mit Notbrunnen für den Krisenfall ist in der Vergangenheit immer als verbindlich bezeichnet worden. Pressemeldungen zufolge sollen über 90 % der innerstädtischen Trinkwassernotbrunnen sowie Privat- und Betriebsbrunnen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen verseucht sein. Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft und das Stadtentwässerungsamt hätten durch Probennahmen ermittelt, daß über 91 % der Brunnen mit bis zu 5,5 Milligramm chlorierten Kohlenwasserstoffen pro Liter Wasser verunreinigt seien. Die Belastungsgrenze, die das Bundesgesundheitsamt für Trinkwasser vorschreibe, liege bei 0,025 Milligramm pro Liter, die nur von 8 % unterschritten werde. Wenn man die EG-Richtlinien zugrunde legen würde, wäre die Verseuchungsquote noch höher. Die Verseuchung der Trinkwasserbrunnen sei zurückzuführen auf den grob fahrlässigen Umgang der Firma Kertess mit chlorierten Kohlenwasserstoffen und anderen Chemikalien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Verseuchung der Notwasserversorgung zu beheben?
2. Welche Kosten entstehen der öffentlichen Hand bei der Behebung des Schadens?
3. Wann ist damit zu rechnen, daß die Not-, Privat- und Betriebsbrunnen wieder unbedenkliche Trinkwasserqualität aufweisen?
4. Was wird unternommen, um zwischenzeitlich die Trinkwasserversorgung für den Krisenfall sicherzustellen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 422 —

Hannover, den 13. 12. 1985

Seit Jahren werden in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen nach dem Wasser-sicherstellungsgesetz durchgeführt, um bei vollständigem Ausfall der zentralen öffentlichen Wasserversorgung den lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser bereitstellen zu können. Für diesen Zweck sind in der Landeshauptstadt Hannover insgesamt 165 Trink-

wassernotbrunnen errichtet worden. Von diesen Brunnen waren zeitweise 12 zu stark mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) belastet, wenn der im Trinkwasser zulässige Grenzwert von 25 Mikrogramm/Liter zugrundegelegt wird. Das sind rd. 7 % aller Notbrunnen in Hannover.

Das in der Anfrage genannte Untersuchungsergebnis bezieht sich nur auf einen kleinen Teil des Stadtgebietes, nämlich auf die von der Firma Kertess vermutlich beeinflussten Grundwasserbereiche. Dieses Ergebnis ist somit nicht für das gesamte Stadtgebiet repräsentativ.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Firma Kertess wurde unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Grundwasserschadens aufgefordert, das belastete Grundwasser aus dem Untergrund durch Abpumpen zu entfernen und nach Reinigung in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Ebenfalls hatte die Firma die Oberflächenbefestigung zu ergänzen und die betrieblichen Entwässerungsleitungen instanzzusetzen. Außerdem wird kontaminiertes Grundwasser im Rahmen des U-Bahn-Baues gefördert, gereinigt und sodann in die Leine eingeleitet.

Weitere Informationen bitte ich meiner Antwort vom 3. 6. 1985 auf eine Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lippelt — Drs 10/4405 — zu entnehmen.

Zu 2:

Die Kosten für die Behebung des Schadens, die wegen des Konkurses der Firma Kertess von der öffentlichen Hand zu tragen sind, werden auf mehr als 8 Mio. DM geschätzt.

Zu 3:

Die Zeitdauer bis zur restlosen Schadenssanierung kann derzeit nicht angegeben werden. Im Bereich bis zur Marienstraße ist vermutlich bis 1987 eine deutliche Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Vier der belasteten zwölf Notbrunnen weisen bereits jetzt wieder Werte unter 25 Mikrogramm CKW/Liter auf und liegen damit unterhalb des vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Grenzwertes für Trinkwasser.

Zu 4:

Mit den 157 nicht verunreinigten Trinkwasserbrunnen kann die Notversorgung in Hannover bei Totalausfall der zentralen Wasserversorgung im Grundsatz aufrechterhalten werden; dabei ist vorausgesetzt, daß der Transport des Wassers in das belastete Gebiet organisiert werden kann. Im übrigen kann für die Trinkwasserversorgung im Krisenfall, für den die Notbrunnen nach dem Wassersicherungsgesetz errichtet worden sind, eine geringere Wasserqualität als in Friedenszeiten zugelassen werden. Hierüber entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Glup